

Richtlinie WienHotel/20

gültig ab 01.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Ziele und Zielgruppe	4
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Ausschluss des Rechtsanspruchs.....	5
4. Antragsberechtigung.....	5
4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen	5
4.2. Antragsberechtigte	5
4.3. Nicht Antragsberechtigte	5
5. Fördergegenstand/Förderbare Kosten.....	5
5.1. Allgemeine Voraussetzungen.....	5
5.2. Förderbare Kosten.....	6
5.3. Nicht förderbare Kosten.....	6
6. Förderintensität und maximale Förderung	7
6.1. Maximale Förderintensität	7
6.2. Maximale Förderung.....	7
7. Kostenanerkennungszeitraum.....	7
8. Kombination und Kumulierung von Förderungen.....	7
9. Einreichung und Einreichunterlagen.....	7
9.1. Online-Einreichung.....	7
9.2. Beizufügende Unterlagen.....	8
10. Prüfung der Anträge.....	8
10.1. Formale Prüfung	8
11. Berechnung und Entscheidung	9
11.1. Berechnung.....	9
11.2. Förderentscheidung	9
12. Zusage, Bedingungen und Akontozahlung	9
12.1. Mitteilung der Förderentscheidung	9
12.2. Bedingungen.....	9
12.3. Akonto.....	9
13. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlungen.....	10
13.1. Meldepflichten.....	10

13.2.	Abrechnungsunterlagen.....	10
13.3.	Endabrechnung.....	10
13.4.	Schlusszahlung.....	10
14.	Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung.....	11
14.1.	Monitoring.....	11
14.2.	Aufbewahrung von Unterlagen.....	11
15.	Widerruf und Rückzahlung.....	12
15.1.	Widerrufsgründe 10 Jahre.....	12
15.2.	Widerrufsgründe 4 Jahre.....	13
15.3.	Teilwiderruf.....	13
15.4.	Ausspruch des Widerrufs.....	13
15.5.	Rückzahlung im Fall des Widerrufs.....	13
16.	Datenschutz.....	14
16.1.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....	14
16.2.	Publizierbare Daten.....	14
17.	Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung.....	15
18.	Geltungszeitraum.....	15
19.	Anwendbares Recht/Gerichtsstand.....	15
20.	Förderabwickelnde Stelle.....	15
Anhang I.....		16
Unternehmen.....		16
Bestehendes Unternehmen.....		16
Anhang II.....		16
Betriebsstätte.....		16
Wiener Betriebsstätte.....		16

Präambel

Mit dem Programm WienHotel/20 unterstützt die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (kurz Wirtschaftsagentur Wien) Wiener Hotellerie- und Beherbergungsbetriebe bei Maßnahmen zur Wiederaufnahme bzw. der Intensivierung des Betriebs nach den Corona-bedingten Schließungen oder Einschränkungen.

1. Ziele und Zielgruppe

Der Tourismus in Wien trägt mit knapp 4 Mrd. € 4,2% zu Wiens Bruttoregionalprodukt bei (Quelle: TSA Statistik Austria & WIFO). Jeder 9. Arbeitsplatz in Wien ist der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zuzuordnen. Die Branche erzielt vor allem im Inland Wertschöpfung und schafft standortgebundene Arbeitsplätze. Jede Million Euro, die von den Gästen während ihrer Wien-Aufenthalte ausgegeben wird, schafft 11 neue Vollzeit Arbeitsplätze (Statistik Austria, VGR, WIFO). Die Bekanntheit und der Erfolg von Wien als Top-Destination im internationalen Städte- und Kongresstourismus ist ohne einen funktionierenden Hotel- und Beherbergungsbereich nicht denkbar.

Diese tragende Säule der Tourismus- und Freizeitwirtschaft wurde von der Pandemie und seither begleitender Einschränkungen des (wirtschaftlichen) Lebens besonders hart getroffen. Viele Betriebe haben sich dazu entschlossen, (vorerst) nicht wieder zu eröffnen bzw. – und dies gilt auch für jene die nach dem Lockdown ihre Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen haben – ringen viele mit der Herausforderung, unter gegebenen Voraussetzungen ansatzweise erfolgreich wirtschaften zu können.

Die Hotellerie- und Beherbergungsbetriebe in Wien sollen daher bei der Wiederaufnahme bzw. der Wiederintensivierung des Betriebes unterstützt werden. Die Fördermaßnahme ist ausdrücklich kein Ersatz für entstandenen Schaden. Gefördert werden nur Kosten, die durch einen laufenden Betrieb anfallen und auch unabhängig von der Corona-Pandemie zu tragen wären.

2. Rechtsgrundlagen

a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 24.09.2020 unter eRecht 804498-2020.

b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung¹. Zu beachten ist, dass die von einem „einzigem Unternehmen“ (Anm.: =Unternehmensgruppe)

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>
Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹ der Kommission vom 18. Dezember 2013 (kurz De-minimis-VO)

innerhalb von drei Steuerjahren erhaltene De-minimis-Förderungen den Gesamtbetrag von 200.000 EUR nicht übersteigen darf.

3. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

4. Antragsberechtigung

4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen einen Nachweis über ein bestehendes Ortstaxenkonto erbringen.

4.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind im Jahr 2019 bereits bestehende Unternehmen (vgl. Anhang I), die

- a. Mitglied der Wirtschaftskammer Wien (WKW) sind,
- b. Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Hotellerie Wien sind und über ein Ortstaxenkonto verfügen,
- c. über Sitz oder zumindest Betriebsstätte (gem. Definition Anhang II) in Wien verfügen und
- d. die geförderten Maßnahmen ausschließlich in ihrer bzw. ihren Wiener Betriebsstätte/n umsetzen.

4.3. Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind

- a. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die die Voraussetzungen gemäß Pkt. 4.1. bzw. Pkt. 4.2. nicht erfüllen sowie
- b. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mit anhängigem Insolvenzverfahren.

5. Fördergegenstand/Förderbare Kosten

5.1. Allgemeine Voraussetzungen

Als allgemeine Voraussetzung gilt, dass Kosten

- a. in ihren Positionen klar definiert sind,
- b. in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen,
- c. nicht überhöht sind bzw. sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen,

- d. von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst getragen werden,
 - e. zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen tatsächlich angefallen sind,
 - f. durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt werden
- und dass
- g. nur Nettokosten einbezogen werden dürfen, es sei denn, die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

5.2. Förderbare Kosten

Fördergegenstand (=Projekt) ist die Stützung von variablen Kosten, die im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis spätestens 30. September 2021 je geöffneter bzw. kurz vor der Öffnung stehender Wiener Betriebsstätte anfallen bzw. angefallen sind. Zu diesen variablen Kosten zählen ausschließlich: Lebensmittel, Getränke, Werbe- und Marketingkosten, Waren und Betriebsmittel sowie Kosten für externe Dienstleistungen, sofern diese nicht durch Punkt 5.3. ausgeschlossen sind.

5.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind

- a. Fixkosten, wie sie insbesondere durch den Fixkostenzuschuss des Bundes gefördert werden²
 - b. Personalkosten,
 - c. Investitionskosten (Anlagevermögen),
 - d. Abschreibungen
- sowie allgemein
- e. nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen,
 - f. Steuern, Gebühren, Finanzierungskosten,
 - g. Kosten, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbar gelten,
 - h. Kosten für die Antrags- und Förderberatung,

² siehe Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Verlängerung der Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung von Fixkostenzuschüssen der Phase II)

- i. Kosten, die außerhalb des Kostenanerkennungszeitraums (siehe Pkt. 7.) angefallen sind (wie bspw. vor dem 1. Oktober 2020 bzw. nach dem 30. September 2021 erfolgte Lieferungen oder Leistungen).

6. Förderintensität und maximale Förderung

6.1. Maximale Förderintensität

Die maximale Intensität der Förderung beträgt 100% der förderbaren Kosten gemäß Pkt. 5.2.

6.2. Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt 6% des im Referenzzeitraum 1. März 2019 bis 31. Mai 2019 erzielten Nächtigungsumsatzes ohne Frühstück und Umsatzsteuer, höchstens jedoch **EUR 50.000 pro Betriebsstätte**.

Für Unternehmen, die nach März 2019 gegründet wurden und demzufolge im Referenzzeitraum keine oder nur teilweise Umsätze zu verzeichnen hatten, gelten als Referenzzeitraum die letzten drei vollen Monate vor dem Lock down, also Dezember 2019 bis Februar 2020.

7. Kostenanerkennungszeitraum

Anerkennbar sind im Leistungszeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 in einer geöffneten bzw. kurz vor der Öffnung stehenden Wiener Betriebsstätte anfallende bzw. angefallene förderbare Kosten. Außerhalb dieses Kostenanerkennungszeitraums erbrachte Lieferungen oder Leistungen werden nicht anerkannt.

8. Kombination und Kumulierung von Förderungen

Eine Doppelförderung der von der Wirtschaftsagentur Wien zur Förderung anerkannten Rechnungen durch weitere Förderstellen in Form eines Zuschusses ist nicht zulässig. Im Falle eines Zuwiderhandelns wird die Förderung laut Punkt 15 widerrufen.

9. Einreichung und Einreichunterlagen

9.1. Online-Einreichung

Anträge sind von Unternehmen je Betriebsstätte einmalig bis zum 30. Juni 2021 möglich und unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zu stellen. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

9.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der Einreichung unbedingt beizufügen:

- a. die De-minimis-Erklärung:
Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Betrag aller im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten und gewährten De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt;
- b. die in ihrer Richtigkeit von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigte Nächtigungsumsatzaufstellung für den Referenzzeitraum 1. März 2019 bis 31. Mai 2019 (bzw. 1. Dezember 2019 bis 29. Februar 2020);
- c. der Nachweis eines Ortstaxenkontos;
- d. der/die mit Stampiglie des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder des dazu befugten Bilanzbuchhalters bzw. mit der Bestätigung des Finanzamtes versehene
 - Jahresabschluss des letzten dokumentierten Geschäftsjahres bzw.
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des letzten dokumentierten Geschäftsjahres;
- e. das Ansuchenechtheitszertifikat (AEZ):
Das AEZ bestätigt die Einreichung eines Förderantrags. Erst mit Erhalt des AEZ gilt ein Förderantrag bei der Wirtschaftsagentur Wien formal als eingereicht. Das AEZ ist im Antrag unter dem Reiter „Abschluss“ auszudrucken, rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu zeichnen und postalisch oder per Fax an die Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln. Bei elektronischer Signatur kann das AEZ auch per E-Mail an die Wirtschaftsagentur Wien übermittelt werden.

10. Prüfung der Anträge

10.1. Formale Prüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien überprüft die Anträge insbesondere auf

- a. die Zugehörigkeit der antragstellenden Unternehmen zur Fachgruppe Hotellerie Wien und das Vorhandensein eines Ortstaxekontos,
- b. Sitz und/oder Betriebsstätte in Wien,
- c. das Vorliegen einer ordnungsgemäß ausgefüllten rechtsverbindlich (firmenmäßig) unterzeichneten De-minimis-Erklärung über einen freien bzw. ausreichend offenen De-minimis-Rahmen,
- d. das Vorliegen eines rechtsverbindlich (firmenmäßig) unterzeichneten Ansuchenechtheitszertifikats (AEZ).

Nicht vorgelegte Nachweise (wie z. B. fehlende De-minimis-Erklärung) führen zu Nachforderungen, nicht nachgebrachte bzw. nicht erfüllte Nachweise (wie z. B. nicht vorhandener offener De-minimis-Rahmen) führen zum Ausscheiden des Antrags.

11. Berechnung und Entscheidung

11.1. Berechnung

Die Berechnung des Förderbetrags erfolgt auf Basis der gem. Pkt. 9.2.b. für den Referenzzeitraum 1. März 2019 bis 31. Mai 2019 (bzw. 1. Dezember 2019 bis 29. Februar 2020) bestätigten Nächtigungsumsatzaufstellung. Der errechnete Betrag wird – soweit innerhalb des freien De-minimis-Rahmen des antragstellenden Unternehmens darstellbar – dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien zur Förderung empfohlen.

11.2. Förderentscheidung

Die Entscheidung über die Zuerkennung der beantragten Förderung erfolgt durch das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien.

12. Zusage, Bedingungen und Akontozahlung

12.1. Mitteilung der Förderentscheidung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält die Mitteilung über die Entscheidung und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Wirtschaftsagentur Wien. Die im Falle der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

12.2. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

12.3. Akonto

Sofern nicht eine in der Mitteilung der Förderentscheidung über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung entgegensteht, kann eine Akontozahlung abgerufen werden.

- a. Ihr Ausmaß beträgt höchstens 70 % des in der Mitteilung der Förderentscheidung genannten maximalen Förderbetrages.

- b. Ihr Abruf kann frühestens nach dem Erhalt einer schriftlichen Zusage (positiven Mitteilung der Förderentscheidung) durch die Wirtschaftsagentur Wien und der Erfüllung allfälliger darin enthaltener Bedingungen sowie nach Nachweis über den Start des geförderten Projekts (z. B., „gemeldeter Projektstart“, „erste Bestellung“ etc.) erfolgen.
- c. Im Fall eines bei Abruf laufenden Insolvenzverfahrens wird eine Akontozahlung nicht gewährt.

13. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlungen

13.1. Meldepflichten

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und/oder dem geförderten Unternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich bekannt zu geben.

13.2. Abrechnungsunterlagen

Alle gem. Pkt. 5.2. förderbaren Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt werden.

Es muss plausibel sein, dass die Kosten der getätigten Anschaffungen jene eines üblichen Geschäftsjahrs nicht übersteigen.

Sind die von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 15.2.d. widerrufen.

13.3. Endabrechnung

Eine Endabrechnung der tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten ist jederzeit möglich und hat spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kostenanerkennungszeitraums zu erfolgen. Sie ist online im Fördercockpit <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> vorzulegen. Die Einreichung einer Endabrechnung kann nur einmal erfolgen, Zwischenabrechnungen sind nicht möglich.

13.4. Schlusszahlung

Nach Prüfung der vorgelegten Endabrechnung wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.

Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, wird vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.

Ein positiver Saldo wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

14. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung

14.1. Monitoring

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, alle nach Abschluss des Projekts im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 13.4.

14.2. Aufbewahrung von Unterlagen

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 13.4.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- Wirtschaftssektor, in dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller tätig ist,
- Einordnung des antragstellenden Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen,
- für die Förderbemessung herangezogene Brutto- und Nettobeträge,
- die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Projektlaufzeit,
- im Antrag angegebene andere De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden.

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen sowie den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken erforderlichenfalls auch den Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten sowie Laboratorien u. dgl. zu ermöglichen.

15. Widerruf und Rückzahlung

15.1. Widerrufsgründe 10 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 13.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde,
- b. Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden,
- c. Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden,
- d. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - i. das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde oder
 - ii. die Umsetzung des geförderten Projekts in einer Betriebsstätte außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand,
- e. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gem. Pkt. 14.2. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Fall einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist.

15.2. Widerrufsgünde 4 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 13.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. das geförderte Unternehmen wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert,
- b. der Betrieb des geförderten Unternehmens oder das Unternehmen selbst veräußert wird oder eine sonstige Weitergabe (z. B. Schenkung, Erbe) oder entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung erfolgt oder vorgenommen wird, soweit nicht der Erwerber bzw. Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist;
- c. der Betrieb des geförderten Unternehmens stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird,
- d. die Meldepflicht verletzt wird oder die Berichtspflichten nicht eingehalten werden, insbesondere nicht fristgerecht eine aussagekräftige Endabrechnung gem. Pkt. 13.3. vorgelegt wird oder eine solche Abrechnung (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde.

15.3. Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden.

15.4. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils in den Pktn. 15.1. und 15.2. genannten Fristen auszusprechen.

15.5. Rückzahlung im Fall des Widerrufs

Im Fall des Widerrufs ist ein auf den Zuschuss geleistetes Akonto bzw. der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Februar 2016, MDK-107271-2/16 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

Im Fall des Vorliegens von Widerrufsründen gem. Pkt. 15.2.b. und c. und eines Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der Endabrechnung gem. Pkt. 13.4. wird von einem Widerruf und einer Rückforderung abgesehen.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

16. Datenschutz

16.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sind verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher von ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der von ihnen beantragten Förderung, insbesondere jener, welche im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen, alle Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben, die nach den jeweils anzuwendenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, damit diese personenbezogenen Daten von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z. B. Jurymitglieder, externe Expertinnen und Experten) sowie der Stadt Wien zum Zweck der Prüfung, Gewährung und Abwicklung der beantragten Förderung verarbeitet sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien sowie die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen der Republik Österreich sowie der Bundesländer und den Bundesrechnungshof sowie
- die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof)

übermittelt werden dürfen, wo diese Daten zum Zwecke der Prüfung der Gewährung und der Abwicklung der Förderung verarbeitet werden; dies im Speziellen durch Unterfertigung einer von der Wirtschaftsagentur Wien zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Zustimmungserklärung.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller haben das Recht, ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

16.2. Publizierbare Daten

Die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien sind im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des Projekts, des Förderbetrags sowie der Begründung für die Auswahl des Projekts berechtigt.

17. **Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung**

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz³ und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

18. **Geltungszeitraum**

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen bis zum 30. Juni 2021.

19. **Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

20. **Förderabwickelnde Stelle**

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Abteilung Förderungen
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200 402
E: foerderungen@wirtschaftsagentur.at
www.wirtschaftsagentur.at
<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

³ Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idgF

Anhang I

Unternehmen

Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne (wie z. B. bei Forschungs- oder Sozialunternehmen) im Vordergrund steht.

Bestehendes Unternehmen

Unternehmen werden im Sinne dieser Richtlinie als bestehendes Unternehmen anerkannt, wenn sie eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- sie sind im Firmenbuch eingetragen oder
- sie verfügen über eine UID-Nummer oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung eines aufrechten Gewerbes in das zentrale Gewerberegister erbringen oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eines aufrechten Berufssitzes erbringen oder
- es liegt – bei Einzelunternehmen bzw. Einpersonunternehmen – in Ermangelung sonstiger Nachweise zumindest eine Versicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers nach GSVG, FSVG bzw. BSVG vor.

Anhang II

Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerberegister auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.